

SGL CARBON SE
Wiesbaden

– WKN 723530 –
– ISIN DE0007235301 –

– WKNA1YC9C –
– ISIN DE000A1YC9C9 –

Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zu der
am Mittwoch, dem **30. April 2014**, um **10:00 Uhr**
im Kurhaus Wiesbaden, Kurhausplatz 1, 65189 Wiesbaden, stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

eingeladen.

Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der SGL Carbon SE und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2013, des zusammengefassten Lageberichts der SGL Carbon SE und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2013, des Berichts des Aufsichtsrats sowie des Berichts des Vorstands zu den Angaben gemäß §§ 289 Abs. 4 und Abs. 5, 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs.**

Eine Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 1 durch die Hauptversammlung erfolgt nicht. Der Aufsichtsrat der SGL Carbon SE hat am 7. März 2014 den vom Vorstand vorgelegten Jahresabschluss der SGL Carbon SE zum 31. Dezember 2013 gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss gemäß § 172 Aktiengesetz (AktG) festgestellt. Auch der Konzernabschluss wurde vom Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 7. März 2014 gebilligt. Die vorstehend genannten Unterlagen sind der Hauptversammlung vielmehr lediglich vorzulegen und dienen der Unterrichtung.

- 2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2013.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2013 amtierenden Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2013.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2013 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats der Gesellschaft für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

- 4. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2014.**

Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung des Prüfungsausschusses vor, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2014 die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, zu bestellen.

- 5. Beschlussfassung über die Billigung des geänderten Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder.**

Vorstand und Aufsichtsrat möchten die Aktionäre über die Billigung des Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder beschließen lassen. Der Aufsichtsrat hat mit Wirkung zum 1. Januar 2014 die

bisherige Struktur der Vorstandsvergütung überarbeitet. Mit der Anpassung soll eine Harmonisierung des Vergütungssystems der Vorstände, eine Verringerung von Komplexität sowie eine Fokussierung auf eine nachhaltige Wirksamkeit der Vergütungssysteme erzielt werden. Das neue System ist im Geschäftsbericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2013 im Abschnitt „Corporate Governance und Compliance Bericht“ näher erläutert. Auf diese Darstellung wird für die Beschlussfassung Bezug genommen.

Der Geschäftsbericht ist im Internet unter www.sglgroup.de (dort unter „Investor Relations / Hauptversammlung / 2014“) zugänglich. Er liegt auch in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Söhnleinstraße 8, 65201 Wiesbaden, zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus und wird auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme zugänglich sein.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dieses neue, ab dem Geschäftsjahr 2014 gültige System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder zu billigen.

6. Beschlussfassung über die Aufhebung des Bedingten Kapitals 2004/II in § 3 Absatz 10 der Satzung und entsprechende Satzungsänderung.

Das Bedingte Kapital 2004/II gemäß § 3 Absatz 10 der Satzung, das von der Hauptversammlung am 30. April 2004 in Höhe von Euro 38.400.000,00 genehmigt und in der Hauptversammlung am 29. April 2009 auf Euro 16.640.000,00 herabgesetzt wurde, diente der Gewährung von Wandlungsrechten für die Gläubiger der von der Gesellschaft im Mai 2007 begebenen Wandelanleihe (ISIN DE000A0N30U8). Das Bedingte Kapital 2004/II wurde in Höhe von Euro 3.820.352,00 ausgenutzt. Da die Wandelanleihe bei Fälligkeit am 16. Mai 2013 vollständig zurückgezahlt wurde, können keine Wandlungsrechte mehr ausgeübt werden. Dementsprechend soll das verbliebene und jetzt funktionslose Bedingte Kapital 2004/II in Höhe von Euro 12.819.648,00 vollständig aufgehoben werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

Das verbliebene von der Hauptversammlung am 30. April 2004 beschlossene Bedingte Kapital 2004/II gemäß § 3 Absatz 10 der Satzung wird vollständig aufgehoben. § 3 Absatz 10 der Satzung wird ersatzlos gestrichen.

7. Beschlussfassung über die Anpassung der Aufsichtsratsvergütung und Satzungsänderung.

Auf Anregung in der Hauptversammlung 2013 hat der Aufsichtsrat einen neuen ständigen Aufsichtsratsausschuss unter anderem zur Behandlung möglicher Interessenskonflikte im Aufsichtsrat gegründet, den Governance- und Ethikausschuss. Um den zusätzlichen Arbeitsaufwand der Mitglieder des Ausschusses angemessen zu entlohnen, soll für die Mitgliedschaft im Ausschuss eine Vergütung vorgesehen werden, wie sie schon heute für den vom Arbeitsaufwand vergleichbaren Personalausschuss gilt. Der Vorsitzende des Governance- und Ethikausschusses soll daher Euro 3.000,00, jedes einfache Mitglied Euro 2.000,00 pro Ausschuss-Sitzung erhalten. Die Regelung soll mit Wirkung zum 1. Januar 2014 gelten.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

a) § 12 Absatz 3 der Satzung wird wie folgt insgesamt neu gefasst:

„(3) Jedes Mitglied des Personal-, des Governance- und Ethikausschusses sowie des Strategie-/Technologieausschusses erhält bei Teilnahme Euro 2.000,00, jedes Mitglied des Prüfungsausschusses erhält bei Teilnahme Euro 3.000,00 pro Ausschuss-Sitzung. Der Vorsitzende des Personal-, des Governance- und Ethikausschusses sowie des Strategie-/Technologieausschusses erhält Euro 3.000,00, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält Euro 6.000,00 pro Sitzung.“

b) Die Neuregelung der Aufsichtsratsvergütung gemäß lit. a) dieses Tagesordnungspunkts findet Anwendung ab dem 1. Januar 2014.

8. Beschlussfassung über die Aufhebung von § 8 Absatz 3 sowie die Änderung von § 10 Absatz 6 der Satzung.

- a) Mit der Hauptversammlung am 30. April 2013 endete die satzungsmäßige Bestellung verschiedener Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 8 Absatz 3 der Satzung. Kein heutiges Aufsichtsratsmitglied ist mehr nach § 8 Absatz 3 der Satzung bestellt, vielmehr richtet sich die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern ausschließlich nach § 8 Absatz 1 der Satzung. § 8 Absatz 3 der Satzung kann daher aufgehoben werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

§ 8 Absatz 3 der Satzung wird ersatzlos gestrichen. Die bisherigen § 8 Absatz 4, § 8 Absatz 5 und § 8 Absatz 6 der Satzung werden in gleicher Reihenfolge zu § 8 Absatz 3, § 8 Absatz 4 und § 8 Absatz 5 der Satzung.

- b) Die Stimmabgabe für Aufsichtsratsmitglieder soll flexibler ausgestaltet werden. Dabei soll angesichts der Möglichkeiten moderner Telekommunikation bei Aufsichtsratssitzungen künftig auch eine Teilnahme und Stimmabgabe von Aufsichtsratsmitgliedern über Video- oder Telefonkonferenz möglich sein, soweit dem kein in der Sitzung anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 10 Absatz 6 der Satzung wie folgt zu ändern:

„(6) Mitglieder des Aufsichtsrats, die durch Video- oder Telefonkonferenz an der Sitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen, gelten als anwesend, wenn keines der in der Sitzung anwesenden Aufsichtsratsmitglieder dem unverzüglich widerspricht.

Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen.“

Unterlagen und Informationen gemäß § 124a AktG

Folgende Unterlagen sind vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an im Internet unter www.sglgroup.de (dort unter „Investor Relations / Hauptversammlung / 2014“) zugänglich. Die Unterlagen liegen auch in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Söhnleinstraße 8, 65201 Wiesbaden, zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Sie werden auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausliegen:

- Jahresabschluss SGL Carbon SE, Konzernabschluss SGL Group, zusammengefasster Lagebericht der SGL Carbon SE und der SGL Group, Bericht des Aufsichtsrats, Bericht des Vorstands zu den Angaben gemäß §§ 289 Abs. 4, Abs. 5 und 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs, jeweils für das Geschäftsjahr 2013

Die Gesellschaft wird den Aktionären als besonderen Service die vorgenannten Unterlagen auf Anforderung übersenden. Es wird darauf hingewiesen, dass der gesetzlichen Verpflichtung mit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Gesellschaft Genüge getan ist. Daher wird die Gesellschaft lediglich einen Zustellversuch mit einfacher Post unternehmen.

Unter genannter Internetadresse sind ferner die sonstigen Informationen nach § 124a AktG zugänglich.

Aktien und Stimmrechte

Die Gesamtzahl der Aktien beträgt zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 71.240.039 Stück. Jede Aktie gewährt grundsätzlich eine Stimme. Die Gesellschaft hält davon 24.401 eigene Aktien, aus denen ihr keine Rechte zustehen.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder ihr Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich – persönlich oder durch Bevollmächtigte – vor der Versammlung anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Versammlung (den Tag der Hauptversammlung und des Zugangs nicht mitgerechnet), das ist der 23. April 2014 (24:00 Uhr MESZ), zugehen.

Die Aktionäre müssen zudem ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung nachweisen. Dazu ist ein in Textform erstellter Nachweis ihres Anteilsbesitzes durch das depotführende Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut ausreichend. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen und der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Versammlung (den Tag der Hauptversammlung und des Zugangs nicht mitgerechnet), d.h. bis zum 23. April 2014 (24:00 Uhr MESZ), zugehen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung (Nachweistichtag), d.h. den 9. April 2014 (00:00 Uhr MESZ), beziehen.

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes sind zu übermitteln an:

SGL Carbon SE
c/o Computershare Operations Center
80249 München

Fax: +49-(0)89-30903-74675
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Nach ordnungsgemäßem Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes werden den Aktionären Eintrittskarten für die Teilnahme an der Hauptversammlung zugesandt. Diese sind reine Organisationsmittel und stellen keine zusätzlichen Teilnahmebedingungen dar.

Bedeutung des Nachweistichtags

Gemäß § 123 Abs. 3 Satz 6 AktG gilt im Verhältnis zur Gesellschaft für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes fristgerecht erbracht hat. Die Gesellschaft kann daher die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts verweigern, wenn der Nachweis nicht oder nicht fristgemäß erbracht wird. Die Aktien werden nach erfolgter Anmeldung zur Hauptversammlung nicht gesperrt, sondern bleiben frei ver-

füßbar. Veräußerungen nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkungen auf die Befugnis zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind umgekehrt nicht teilnahme- und stimmberechtigt.

Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Aktionäre können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, z.B. ein Kreditinstitut, eine Vereinigung von Aktionären oder die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausüben lassen. Auch in diesem Fall ist eine rechtzeitige Anmeldung erforderlich (siehe oben unter „Teilnahme an der Hauptversammlung“). Eine zuvor erteilte Vollmacht gilt im Falle eines persönlichen Erscheinens des Aktionärs zur Hauptversammlung automatisch als widerrufen. Bitte beachten Sie auch, dass die Gesellschaft im Falle einer Bevollmächtigung mehrerer Personen bzw. Institutionen berechtigt ist, eine oder mehrere von diesen zurückzuweisen.

Aktionäre, die von der Möglichkeit der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten Gebrauch machen wollen, werden insbesondere auf das Folgende hingewiesen:

- a) Vollmachten, die nicht an ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären oder eine andere der in § 135 Abs. 8 und § 135 Abs. 10 i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG bezeichneten Personen bzw. Institutionen erteilt werden, bedürfen der Textform. Gleiches gilt für den Widerruf der Vollmacht sowie den Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft. Die Vollmacht und ihr Widerruf können entweder in Textform gegenüber der Gesellschaft unter nachstehender Adresse, Fax-Nr. oder E-Mail-Adresse

SGL Carbon SE
c/o Computershare Operations Center
80249 München

Fax: +49-(0)89-30903-74675
E-Mail: SGL-HV2014@computershare.de

oder in Textform gegenüber dem Bevollmächtigten erklärt werden. Wird die Vollmacht gegenüber dem Bevollmächtigten erteilt, so bedarf es eines Nachweises der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft in Textform. Dieser kann der Gesellschaft an die vorstehend genannte Adresse (einschließlich der Fax-Nr. und des genannten Wegs elektronischer Kommunikation) übermittelt werden. Zudem kann der Nachweis auch am Tag der Hauptversammlung in Textform an der Ein- und Ausgangskontrolle erbracht werden. Zur Erleichterung der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten erhalten die Aktionäre auch zusammen mit der Eintrittskarte zur Hauptversammlung ein Vollmachtsformular, das für die Bevollmächtigung genutzt werden kann.

Sollen ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine diesen gemäß § 135 Abs. 8 und § 135 Abs. 10 i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellte Person bzw. Institution bevollmächtigt werden, so bitten wir darum, mit der zu bevollmächtigenden Person bzw. Institution die erforderliche Form der Vollmacht rechtzeitig abzustimmen, da diese möglicherweise für ihre Bevollmächtigung eine besondere Form der Vollmacht verlangen. Für den Nachweis der Bevollmächtigung durch den Vertreter gilt in diesem Fall § 135 Abs. 5 Satz 4 AktG.

- b) Wir bieten unseren Aktionären zudem an, von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen. Von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht im Falle ihrer Bevollmächtigung weisungsgebunden aus. Bei Abstimmungen, für die keine ausdrückliche Weisung erteilt wurde, enthalten sie sich der Stimme. Aktionäre, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, können hierzu auch das Vollmachtsformular verwenden, das sie zusammen mit der Eintrittskarte zur Hauptversammlung erhalten. Die Vollmacht und die Weisung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind in Textform zu erteilen. Wir bitten Sie, uns diese bis spätestens 28. April 2014 (24:00 Uhr MESZ) eingehend an die Adresse, Fax-Nr. oder E-Mail-Adresse unter vorstehendem Buchstaben a) zu übermitteln. Einzelheiten zur Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erhalten die Aktionäre mit der Eintrittskarte zugesandt. Aktionären, die die Hauptversammlung vor deren Beendigung verlassen, stehen die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft auch am Tag der Hauptversammlung bis kurz vor Eintritt in die Sachabstimmungen zur weisungsgebundenen Stimmrechtsausübung zur Verfügung.

- c) Die Gesellschaft bietet auch dieses Jahr für die Erteilung von Vollmachten bzw. für deren Widerruf oder die Änderung von Weisungen unter www.sglgroup.de (unter „Investor Relations/Hauptversammlung/ 2014“) ein internetbasiertes System an. Für die Nutzung des internetbasierten Systems ist eine individuelle Zugangsnummer (PIN) erforderlich, die die Aktionäre nach erfolgter Anmeldung mit der Eintrittskarte erhalten. In diesem internetbasierten System ist die Erteilung von Vollmachten bzw. deren Widerruf oder die Änderung von Weisungen im Unterschied zu den sonstigen Übermittlungswegen bis spätestens zum 29. April 2014 (18:00 Uhr MESZ) möglich. Vollmachten, die auf einem anderen Übertragungsweg als dem internetbasierten System erteilt wurden, können über das internetbasierte System nicht geändert oder widerrufen werden. Weitere Erläuterungen finden die Aktionäre auf der genannten Internetseite.

Verfahren für die Stimmabgabe per Briefwahl

Aktionäre bzw. Aktionärsvertreter können ihre Stimmen auch dieses Jahr abgeben, ohne an der Hauptversammlung persönlich teilzunehmen (Briefwahl). Zur Stimmabgabe per Briefwahl gelten die gleichen Teilnahmevoraussetzungen wie zur persönlichen Teilnahme an der Hauptversammlung.

Briefwahlstimmen können der Gesellschaft schriftlich, per Telefax oder elektronisch bis zum 28. April 2014 (24:00 Uhr MESZ) unter der Adresse

SGL Carbon SE
c/o Computershare Operations Center
80249 München

Fax: +49-(0)89-30903-74675
E-Mail: SGL-HV2014@computershare.de

übermittelt werden.

Wir bitten unsere Aktionäre, für die Stimmabgabe per Briefwahl das Formular zu verwenden, welches den Aktionären nach erfolgter Anmeldung mit der Eintrittskarte übersandt wird.

Briefwähler können über das Stimmrecht hinausgehende Teilnahmerechte, wie das Stellen von Anträgen, Fragen oder die Abgabe von Erklärungen, nicht ausüben. Einem Gegenantrag, der ausschließlich auf die Ablehnung eines Beschlussvorschlages gerichtet ist, können Briefwähler sich anschließen, indem sie gegen den Verwaltungsvorschlag votieren. Per Briefwahl kann mangels ausdrücklicher Stimmvorgabe nicht über weitergehende Anträge, wie inhaltliche Gegenanträge oder Verfahrensanträge, abgestimmt werden. Aktionäre, die die Ausübung ihrer Teilnahmerechte über den beschriebenen Rahmen hinaus wünschen, müssen selbst zur Versammlung erscheinen oder einen Dritten hierzu bevollmächtigen.

Briefwahlstimmen sind noch bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem sie unter vorstehend genannter Adresse erteilt werden können, widerruflich bzw. abänderbar. Die persönliche Teilnahme an der Hauptversammlung durch den Aktionär oder einen von ihm Bevollmächtigten, soweit es sich insoweit nicht um den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter handelt, gilt ebenfalls als Widerruf der bereits abgegebenen Briefwahlstimmen.

Die Gesellschaft bietet auch für die Übermittlung von Briefwahlstimmen bzw. deren Widerruf oder Änderung unter www.sglgroup.de (unter „Investor Relations/Hauptversammlung/ 2014“) ein internetbasiertes System an. Für die Nutzung des internetbasierten Systems ist eine individuelle Zugangsnummer (PIN) erforderlich, die die Aktionäre nach erfolgter Anmeldung mit der Eintrittskarte erhalten. In diesem internetbasierten System ist die Übermittlung von Briefwahlstimmen bzw. deren Widerruf oder Änderung im Unterschied zu den sonstigen Übermittlungswegen bis spätestens zum 29. April 2014 (18:00 Uhr MESZ) möglich. Briefwahlstimmen, die auf einem anderen Übertragungsweg als dem internetbasierten System übermittelt wurden, können über das internetbasierte System nicht geändert oder widerrufen werden. Weitere Erläuterungen finden die Aktionäre auf der genannten Internetseite.

Wenn Briefwahlstimmen und Vollmachten für von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter eingehen, werden stets Briefwahlstimmen als vorrangig gegenüber erteilten Vollmachten an von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter betrachtet.

Die weiteren Einzelheiten können die Aktionäre den Hinweisen auf dem mit der Eintrittskarte übersandten Formular entnehmen.

Anträge von Aktionären

Aktionäre können Gegenanträge und Wahlvorschläge i.S.d. §§ 126, 127 AktG zu Beschlussvorschlägen von Vorstand und/oder Aufsichtsrat übermitteln. Gegenanträge und Wahlvorschläge, die mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung (wobei weder der Tag der Hauptversammlung noch der Tag des Zugangs mitzurechnen sind), d.h. bis spätestens 15. April 2014 (24:00 Uhr MESZ), ausschließlich unter folgender Adresse, Fax-Nr. oder E-Mail-Adresse

SGL Carbon SE
Group Legal
Söhnleinstraße 8
65201 Wiesbaden

Fax: +49-(0)611-6029-231
E-Mail: HV2014@sglgroup.com

eingegangen sind und die übrigen Voraussetzungen für eine Zugänglichmachung erfüllen, werden im Internet unter www.sglgroup.de (dort unter „Investor Relations / Hauptversammlung / 2014“) veröffentlicht. Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Ergänzungsanträge zur Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit gemäß Art. 56 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 (SE-VO), § 50 Abs. 2 SE-Ausführungsgesetz (SEAG) und § 122 Abs. 2 AktG

Gemäß Art. 56 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG und § 122 Abs. 2 AktG können Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals der Gesellschaft oder den anteiligen Betrag am Grundkapital von Euro 500.000,00 (dies entspricht – aufgerundet auf die nächsthöhere ganze Aktienzahl –195.313 Stückaktien der Gesellschaft) erreichen, verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Ein solches Tagesordnungsergänzungsverlangen ist an den Vorstand zu richten und muss der Gesellschaft schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung (wobei weder der Tag der Hauptversammlung noch der Tag des Zugangs des Verlangens mitzurechnen sind), d.h. bis spätestens 30. März 2014 (24:00 Uhr MESZ), zugehen. Wir bitten, derartige Verlangen an folgende Adresse zu richten:

SGL Carbon SE
Vorstand
Group Legal
Söhnleinstraße 8
65201 Wiesbaden

Auskunftsrecht der Aktionäre gemäß § 131 Abs. 1 AktG

Gemäß § 131 Abs. 1 AktG kann jeder Aktionär und jeder Aktionärsvertreter in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft, die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte erforderlich ist. Wir weisen darauf hin, dass der Vorstand unter den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Voraussetzungen die Auskunft verweigern darf.

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach Art. 56 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, §§ 122 Abs. 2, 126, 127 und 131 Abs. 1 AktG sind im Internet unter www.sglgroup.de (dort unter „Investor Relations / Hauptversammlung / 2014“) zugänglich.

Teilweise Übertragung der Hauptversammlung im Internet

Die Aktionäre der Gesellschaft und andere Interessierte können die Rede des Vorstandsvorsitzenden der Gesellschaft in der Hauptversammlung am 30. April 2014, vorbehaltlich der technischen Verfügbarkeit, im Internet unter www.sglgroup.de (dort unter „Investor Relations / Hauptversammlung / 2014“) verfolgen.

Wiesbaden, im März 2014

SGL Carbon SE

Der Vorstand